



# Checkliste Geflügel

Stand: Aug. 2015

## Stall

### Maßangaben für Legehennen. Weiteres Geflügel und Mast siehe Richtlinien

**Maximale Bestandsgröße:** Unter einem Gebäudedach dürfen max. 3000 Legehennen gehalten werden. Ställe ab 1000 Legehennen müssen vor der Kontrolle durch einen spezialisierten Kontrolleur abgenommen werden.

**Stallplan:** Der Stallplan soll schon vor der Kontrolle an die Kontrollstelle geschickt werden. Schnitt und Grundriss des Stalles sind nötig, bei gekauften Mobilställen Stallpläne des Herstellers. Empfehlung: Beim Kauf oder Bau eines Stalles einen Passus in den Vertrag mit aufnehmen, dass der Hersteller für die Einhaltung der Demeter-Richtlinien verantwortlich ist.

**Stall-Maße:** Außenmaße sind angegeben, Innenmaße werden gemessen (Nettofläche). Die Fenster sind im Plan mit Laibung eingezeichnet, gemessen wird nur die Netto-Fensterfläche (Glas).

Geflügel wird im Mehrklimazonenstall (Warmstall + Außenklimabereich [AKB]) gehalten.

**Warmstall:** Stall-Innenraum. Für den Tierbesatz anrechenbar sind die für Geflügel begehbaren Gitter- /Rost -und Scharflächen (Mindestmaße um tierbesatzrelevant zu sein: 30cm breit, max. 5° Neigung, Drahtstärke mind. 2mm). Zur **begehbaren Bewegungsfläche** zählen nicht die Nestflächen, Nestanflugroste und Eiersammelkanäle.

**Stallgrundfläche:** Innenmaß des Warmstalls. Bei Volieren zählt nur die unterste Ebene. Pro m<sup>2</sup> Stallgrundfläche dürfen max. 15 Tiere gehalten werden bei max. 3 Volierenebenen (Stallgrundfläche zählt als Ebene 1).

**Außenklimabereich:** Zusätzlicher obligatorischer überdachter und geschützter Bereich, in dem Außenklima herrscht, eingestreut mit scharffähigem Material (Größe 10 LH pro m<sup>2</sup>).

**Integrierter AKB:** Luken zum Warmstall können nachts offen stehen (automatische Schieber).

Auf der begehbaren Bewegungsfläche im Warmstall (wenn die Luken zum AKB nachts geöffnet bleiben können) dürfen 8 LH pro m<sup>2</sup> gehalten werden. Sind die Luken nachts geschlossen, dürfen maximal 6 LH pro m<sup>2</sup> gehalten werden.

Ein Drittel der begehbaren Bewegungsfläche im Warmstall muss eingestreut sein.

**Sitzstangen:** Sitzstangen über der Einstreu und unter der Fütterung zählen nicht. Sitzstangen müssen erhöht über dem Stallboden angebracht sein (lichte Höhe zwischen Sitzstangen 45cm). Platz pro LH: 18cm.

**Fütterung:** 10 cm Futtertroglänge bei mechanischer Fütterung. Damit die Tiere beidseitig fressen können, muss zwischen den Trögen mindestens 80 cm und von einer Wand mindestens 50 cm Abstand sein. Die Außen-Ecken am Quertrog zählen nicht mit (Innenmasse nehmen). Wenn der Fressplatz über dem Boden erhöht angebracht ist („ab erhöhten Sitzstangen“), müssen 15 cm Fressplatz pro Legehennen gerechnet werden. Bei Rundtrögen wird der Innendurchmesser an der schmalsten Stelle der Öffnung gemessen (4cm pro LH).

**Tränken:** 10 Tiere pro Nippeltränke, 20 Tiere pro Cuptränke. Die Tiere müssen von offenen Wasserflächen trinken können, d.h. Cuptränken sind erforderlich, am besten abwechselnd mit Nippeltränken. Rundtränke: 2 cm Umfang pro Tier (Berechnung: Umfang = Durchmesser x 3,14).

**Nester:** Als Nestfläche zählt nur die durch die Hennen effektiv nutzbare Nestfläche mit entsprechender Einstreu oder Nestmatten (Einzellegenest: 5LH, Gruppenlegenest 80 LH pro m<sup>2</sup>).

**Auslauföffnungen:** Es wird die lichte Breite und Höhe gemessen (min Breite 67cm, min. Höhe 40cm).

**Staubbad:** mind. 15cm tief, 100LH pro m<sup>2</sup>. Der überdachte AKB kann gleichzeitig für das Staubbad genutzt werden, dann ist die Fläche zu vergrößern, wird das Staubbad erhöht angebracht (mind. 45cm), muss die Fläche nicht vergrößert werden. Als Staubbadmaterialien eignen sich ungewaschener Sand mit hohem Feinanteil, gemischt mit gutem Humus.

**Beleuchtung:** Keine Lampen mit Stroboskopeffekt, d.h. keine normalen Neonröhren. Hochfrequenz-Röhren mit Vorschaltgerät können verwendet werden. Empfehlung: Weil Hochfrequenzleuchten nur beschränkt dimmbar sind, sollten einige Glühlampen in der Stallmitte über den Sitzstangen (Voliere) angebracht werden, um die Hennen zum Aufbaumen zu bewegen. Es ist auch möglich mit mehreren Schaltkreisen (mindestens 2; Zweikreisschaltuhr) zu arbeiten und die Beleuchtung stufenweise ein- bzw. auszuschalten.

Empfohlen wird, die Tagesverlängerung am Morgen vorzunehmen.

Kleinbetrieben (unter 100 Legehennen) wird empfohlen, die natürliche Tageslänge zu nutzen und keine zusätzliche Tagesverlängerung durch Beleuchtung vorzunehmen.

Im Stall über dem Boden sollen mind. 25 Lux gemessen werden können. Wenn man kein Luxmeter hat ist das Licht ausreichend, wenn man diesen Text im Stall lesen kann.

## Auslauf

**Geflügellaufhof:** Muss grundsätzlich wie der AKB von jedem Betrieb eingerichtet werden. Er muss mit scharffähigen Materialien eingestreut sein, z.B. Hackschnitzel (10 LH pro m<sup>2</sup>).

**Grünauslauf:** Zum Grünauslauf (4 m<sup>2</sup> pro LH) zählt der Geflügellaufhof mit dazu. Der Auslauf wird nur gerechnet bis zu 150 Meter von den Ausflugklappen entfernt. Weiter entfernte Auslaufflächen werden kaum noch von den Hühnern genutzt. Er muss Strukturelemente (Schutz für die Hühner) aufweisen und muss begrünt sein (außer dort, wo

er gerade neu eingesät wird). Am besten wird abwechselnd beweidet und umgebrochen, möglichst auf unterteilten Flächen, so dass während der Vegetation immer ein Grünauslauf vorhanden ist.

**Ausnahmen für Mobilställe:** Mobilställe brauchen kein Geflügellaufhof. Sie brauchen bis 350 Tiere zusätzlich während der Vegetationszeit kein AKB, wenn sie alle 14 Tage versetzt werden.

## Fütterung

15 gr. ganze Körner pro Tier (Angabe für ein erwachsenes Tier) müssen in die Einstreu zur aktiven Futtersuche gegeben werden.

## Medikamente

**Endoparasiten:** Entwurmungsmittel dürfen nur nach vorangegangenem Parasitennachweis und unter Berücksichtigung von entsprechenden weidehygienischen Maßnahmen verabreicht werden. Die Behandlung der gesamten Herde ist erlaubt, jedoch ist der Einsatz von Avermectinen als Medikament gegen Endoparasiten ausgeschlossen.

**Antibiotika:** Einzelne Tiere dürfen maximal zwei Behandlungen pro Jahr erhalten. Tiere mit einer Lebensdauer von weniger als einem Jahr dürfen nur eine Behandlung erhalten.

Bei Einsatz von allopathischen Arzneimitteln sind die doppelten gesetzlichen Wartezeiten einzuhalten, mindestens jedoch 48 Stunden, wenn keine oder **Null Tage** Wartezeit angegeben ist.